

Konzept Barrierefreier ÖPNV in Wuppertal

Was bedeutet „Barrierefreiheit“? Rahmenbedingungen und Grundsätze



Bürgerbeteiligung Juni 2021

Wie ist der Begriff „Barrierefreiheit“ definiert?

Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind. Hierbei ist die Nutzung behinderungsbedingt notwendiger Hilfsmittel zulässig.

Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz - BGG)
§ 4 Barrierefreiheit

Oder einfacher ausgedrückt

- **Der ÖPNV muss für die Menschen mit Mobilitätseinschränkung selbstbestimmt, eigenständig und sicher**
 - **auffindbar sein**
 - **zugänglich sein**
 - **nutzbar sein**
- **Diese „Barrierefreiheit“ im ÖPNV ist für alle Menschen mit eingeschränkter Mobilität zu schaffen. (siehe nächste Seite)**

Wer ist mobilitätseingeschränkt?

Personengruppen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen im engeren Sinne	Personengruppen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen im weiteren Sinne
Gehbehinderte Personen, Personen mit Rollstuhl	Fahrgäste mit Gepäck
Blinde und sehbehinderte Personen	Fahrgäste mit Kinderwagen
Schwerhörige bzw. gehörlose Personen	Fahrgäste mit Fahrrädern
Hochbetagte Personen	Fahrgäste mit Einkaufs-/ Gepäckwagen
Greifbehinderte Personen	Schwangere
Kleinwüchsige Personen	ortsunkundige Menschen
Personen mit Konzentrations- und Orientierungsbeeinträchtigungen	Menschen mit temporären Einschränkungen (z. B.: nach einer Operation)
Personen mit Gleichgewichtsstörungen	
Personen mit Intelligenzminderung, kognitiver Beeinträchtigung, mit Lernschwierigkeiten	

Quelle: Barrierefreiheit im öffentlichen Verkehrsraum für seh- und hörgeschädigte Menschen: Schriftenreihe „direkt“ des Bundesministeriums für Verkehr-, Bau- und Stadtentwicklung; Heft 64/ 2008 und Deutscher Behindertenrat (DBR); Standards der Barrierefreiheit für den öffentlichen Personennahverkehr (<http://www.vdk.de/deutscher-behindertenrat/mime/26375D1086261559.pdf>)

Wo planen wir die Barrierefreiheit?

Im Nahverkehrsplan!

Das Personenbeförderungsgesetz (kurz „PBefG“) regelt, dass von den Aufgabenträgern* im sog. „**Nahverkehrsplan**“ die Barrierefreiheit zu planen ist.

* In Nordrhein-Westfalen sind dies in erster Linie die Kreise und die kreisfreien Städte.

Was steht dazu im Personenbeförderungsgesetz ?

Der Nahverkehrsplan hat die Belange der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Menschen mit dem Ziel zu berücksichtigen, für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs bis zum 1.1.2022 eine vollständige Barrierefreiheit zu erreichen. Die in Satz 3 genannte Frist gilt nicht, sofern in dem Nahverkehrsplan Ausnahmen konkret benannt und begründet werden. Im Nahverkehrsplan werden Aussagen über zeitliche Vorgaben und erforderliche Maßnahmen getroffen. Bei der Aufstellung des Nahverkehrsplans sind die vorhandenen Unternehmer frühzeitig zu beteiligen; soweit vorhanden sind Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeiräte, Verbände der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Fahrgäste und Fahrgastverbände anzuhören. Ihre Interessen sind angemessen und diskriminierungsfrei zu berücksichtigen.

§ 8, Absatz 3

Oder einfacher ausgedrückt

- **Die Stadt Wuppertal muss im Nahverkehrsplan darlegen,**
 - **wie,**
 - **wo**
 - **und wann (mit welcher Priorität)****sie den ÖPNV barrierefrei machen wird.**
- **Kann die Barrierefreiheit im ÖPNV bis 01.01.2022 nicht erreicht werden, muss die Stadt Wuppertal beschreiben**
 - **wo**
 - **und warum****sie die Barrierefreiheit vorläufig (noch) nicht schaffen kann.**
- **Bei dieser Planung muss die Stadt die Interessenverbände der Mobilitätsbeeinträchtigten anzuhören und deren Interessen berücksichtigen**

Was bedeutet der Begriff „Barrierefreiheit“ konkret?

- Der Begriff „vollständige Barrierefreiheit“ ist im Gesetz nicht näher definiert worden. Es wurde auch keine neue fachliche Qualität für Barrierefreiheit definiert.
- „Barrierefreiheit“ ist ein Prozess und wird sich auch in Zukunft mit dem Stand der Technik weiter entwickeln.
- Die Schaffung der „Barrierefreiheit“ ist auch immer ein planerischer Kompromiss der verschiedenen Anforderungen der unterschiedlich mobilitätseingeschränkten Fahrgäste.
- Eine „vollständige Barrierefreiheit“ im Sinne einer absoluten Freiheit von Hemmnissen für alle Formen von Mobilitätseinschränkungen ist dagegen auf absehbare Zeit (noch) nicht möglich.

Bundesarbeitsgemeinschaft ÖPNV der kommunalen Spitzenverbände (BAG): Vollständige Barrierefreiheit im ÖPNV - Hinweise für die ÖPNV-Aufgabenträger zum Umgang mit der Zielbestimmung des novellierten PBefG; Handreichung, erstellt durch eine Ad-hoc-Arbeitsgruppe, September 2014

Was heißt das für die Städte und Kreise?

- Die Stadt Wuppertal ist Aufgabenträger für die Busse und Schwebbahnen. Für den Schienenverkehr ist der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr verantwortlich.
- Die Aufgabenträger, also die Stadt Wuppertal, sind vordergründig für die übergreifende Planung zuständig. Die Stadt ist aber nicht unmittelbar für die Umsetzung der „vollständigen Barrierefreiheit“ verantwortlich.
- Die Zuständigkeit für die Umsetzung und Gewährleistung ist auf verschiedene „Schultern“ verteilt. (siehe nächste Folien)
- Aus dem NVP ergibt sich für die Bürger:innen auch kein unmittelbarer Anspruch zur Umsetzung von Maßnahmen.

Wo müssen wir auf Barrierefreiheit achten?



Wer ist eigentlich für was zuständig?

Baustein der Barrierefreiheit	Zuständigkeit
Haltestellen – Bus	Stadt, Land NRW (WSW mobil für einzelne Bushaltestellen)
Haltestellen – Schwebebahn	WSW mobil
Fahrzeuge – Bus	WSW mobil und andere Verkehrsunternehmen
Fahrzeuge – Schwebebahn	WSW mobil
Fahrgastinformation	VRR/ Verkehrsunternehmen (insbesondere WSW mobil)
Betrieb/ Unterhaltung/ Störfallmanagement – Bushaltestellen –	Stadt, städtische Werbepartner, WSW mobil, und andere
Betrieb/ Unterhaltung/ Störfallmanagement – Schwebebahn-Haltestellen –	WSW mobil

Wer ist eigentlich für was zuständig?

Baustein der Barrierefreiheit	Zuständigkeit
Betrieb/ Unterhaltung/ Störfallmanagement – Fahrzeuge – Bus –	WSW mobil und andere Verkehrsunter- nehmen
Betrieb/ Unterhaltung/ Störfallmanagement – Fahrzeuge – Schwebebahn –	WSW mobil
Fähigkeiten und Kenntnisse Personal	WSW mobil und andere Verkehrsunter- nehmen
Service/ Trainingsangebote	WSW mobil

